



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Rechte und Pflichten im Internet

Workshop Kirchenkreis Moers 15.11.2012

Ralf Peter Reimann * <http://about.me/ralpe> * <http://theonet.de>

16.11.2012

Einleitung

- Keine juristische Beratung, sondern Erfahrungen aus der Praxis
- Wichtig: Entwickeln Sie Bewusstsein, was online geht und eben nicht geht.
- Man muss nicht alles tun, was juristisch geht
- Ganz kurz: Gesetze sind einzuhalten – nicht zuletzt ist die Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechtes. Außerdem: Als Kirche haben wir Vorbildfunktion

Hinweis: Im Internet-Bereich ändern sich aufgrund der schnellen technischen Entwicklungen Gesetze schneller, ebenso entwickelt sich zu neuen Techniken die Rechtsprechung noch. Rechtliche Beurteilungen fallen häufig unterschiedlich aus, z.B. <https://theonetde.wordpress.com/2012/03/29/darfst-du-doodlen>

Wichtigstes Problemfeld: Urheberrechtsverletzungen

- [Infos zum Urheberrecht](#)

- Grundsatz – obwohl selbstverständlich: Keine fremden Inhalte klauen!
- Dies gilt auch für Karten mit Anfahrsbeschreibungen!
- Häufig stellen Anbieter „embed-Code“ bereit: diese Inhalte können per Code-Schnipsel auf der eigenen Seite eingebunden werden, die Inhalte bleiben aber auf der Website des Anbieters
- Am einfachsten: Selber fotografieren – bzw. sich von der Fotografin / vom Fotografen alle Nutzungsrechte (Online + Print) übertragen lassen
- [Creative Commons](#): CC-Lizenzen zeichnen Bilder (Inhalte) aus, es gibt CC-Lizenzen, die z.B. nur die Nennung des Urhebers/der Urheberin verlangen, solche finden sich z.B. häufig auf: commons.wikimedia.org/wiki/Main_Page - Problem: Jemand zeichnet Inhalte falsch aus

Hinweis: Wenn der Gemeindebrief als PDF online gestellt wird, müssen auch die Internet-Nutzungsrechte der Bilder vorliegen

Man kann auch eigene Bilder mit CC-Lizenzen versehen und sie z.B. zur allgemeinen Nutzung freigeben

Recht am eigenen Bild

- [Info Persönlichkeitsrecht](#)
- [Recht am eigenen Bild](#)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Recht am eigenen Bild (2)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Recht am eigenen Bild (3)

- Fazit: Ob Ausnahmen nach §23 vorliegen, mag im Einzelfall schwer zu entscheiden sein. Grundsatz: Lieber fragen und Einverständnis bei Fotos/Videos einholen. Zuviel fragen schadet nicht!
- Beispiel Gemeindefest: Ansagen, dass Fotos für den Gemeindebrief und die Gemeindehomepage gemacht werden, wer nicht abgebildet werden möchte, soll das dem Fotografen und der Fotografin signalisieren. Dies vermeidet spätere Missverständnisse und juristischen Streit

Recht am eigenen Bild (4): Kinder und Jugendliche

- Bei Kindern von den Eltern / Erziehungsberechtigten das Einverständnis einholen.
- Bei Kindern/Jugendlichen (12-18 Jahre) am besten von Eltern und Kindern/Jugendlichen Einverständnis einholen – dann ist man auf der sicheren Seite. Hinweis: http://www.lehrer-online.de/dyn/bin/313923-314984-1-personenfotos-einwilligung_minderjaehriger.pdf
- Bewusstsein schaffen und entsprechende Routinen finden:
 - Bei der Aufnahme in den Kindergarten Hinweis zu Fotos und Einverständnis einholen
 - Gleich bei Freizeitanmeldung Einverständnis einholen
 - Beim Gruppenfoto der Konfis für Gemeindebrief/Homepage die Ansage: „Wir machen nun ein Gruppenfoto für die Gemeindehomepage, wer (nicht) dabei sein möchte...“
 - Niemanden ausgrenzen, der nicht fotografiert werden möchte

Kirchliches Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

- Es gibt ein eigenes kirchliches Datenschutzrecht!
 - http://kirchenrecht-ekir.de/showdocument/id/2855/orga_id/EKIR/search/datenschutz
 - Durchführungsverordnung: http://kirchenrecht-ekir.de/showdocument/id/2854/orga_id/EKIR/search/datenschutz
- Besonders wichtig für Gemeindehomepage: DSVO §11:
 - (4) Die Veröffentlichung von Namen und Anschriften von Gemeindegliedern, ihrer Alters- und Ehejubiläen sowie von kirchlichen Amtshandlungsdaten im Internet sind nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorher schriftlich eingeholt wurde.
- Am einfachsten: Aus der Gemeindebrief-PDF-Datei die Seiten mit Geburtstagslisten etc. entfernen, bevor er auf die Homepage kommt – von allen betroffenen Personen die schriftliche Einwilligung einzuholen ist nicht praktikabel

Impressum

- Gehört auf jede Gemeindehomepage. Mit einem Klick von der Startseite einfach erreichbar
- Auch für Facebook: <http://rechtsanwalt-schwenke.de/abmahnung-wegen-schleichwerbung-und-impressumpflicht-bei-persoentlichen-facebook-profilen/>
- Häufig hat der Kirchenkreis / die Landeskirche ein entsprechendes „Musterimpressum“
- Bei (juristischen) Konflikten ist der/die Verantwortliche im Impressum Ansprechpartner/-in. Wer kann diese Aufgabe aus dem Gemeinde-Homepage-Team wahrnehmen?

Hinweise:

Es ist ein Abwälzen von Verantwortung, wenn das „schwächste“ Glied in der Kette im Impressum steht, also nicht der Webmaster, sondern besser der/die Vorsitzende des Presbyteriums.

Wenn die Gemeindehomepage auf dem Server des Kirchenkreises oder der Landeskirche ist, lässt sich einfacher in den Kirchenämtern im Falle von Abmahnungen etc. um Unterstützung nachsuchen.

Social Media Guidelines

sind noch in Diskussion:

<https://theonetde.wordpress.com/2012/11/11/der-weg-ist-das-ziel-social-media-guidelines/>